

## **Statuten des Verbandes der Bildungsinstitute für Kunsttherapie (VBK/AIFA/AIFAT/AATEI)**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Verband der Bildungsinstitute für Kunsttherapie, abgekürzt VBK, besteht ein 2005 gegründeter Verein, gemäss Art 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Der Vorstand entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.

Sitz der Geschäftsstelle ist: Hardturmstrasse 269, 8005 Zürich

### **Art. 2: Zweck**

Der Verband der Bildungsinstitute für Kunsttherapie VBK/AIFA/ASSTI ist ein Zusammenschluss von Bildungsinstituten für Kunsttherapie und vertritt ihre Interessen in der Schweiz. Er bezweckt, seine Mitglieder zu unterstützen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit hinzuwirken.

Der VBK verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3: Aufgaben**

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der Verband ein für:

- a) die Qualität der Bildungsinstitute für Kunsttherapie
- b) die Kunsttherapie und deren Klientel
- c) die Anerkennung der Kunsttherapie in der Öffentlichkeit
- d) das Berufsbild
- e) die Festsetzung und Kontrolle von Mindestanforderungen für die Mitgliedschaft

- f) die Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit von Mitgliedern und Verbänden
- g) die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Krankenkassen und Kliniken.
- h) die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Vernetzung von Fachunterricht
- i) die Einhaltung der Ethikrichtlinien des Verbandes und der OdA ARTECURA
- j) die Information ihrer Mitglieder
- k) die Methodenvielfalt in der Kunsttherapie
- l) Forschung zur Kunsttherapie
- m) Bearbeitung von Beschwerden
- n) Mitglieder-Dienstleistungen
- o) die Wertschätzung besonderer Leistungen im Bereich Kunsttherapie, z.B. durch die Verleihung von Auszeichnungen

## **Art. 4: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- Vollmitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Provisorische Mitglieder
- Gastmitglieder

## **Art. 5: Vollmitglieder**

Vollmitglieder sind Bildungsinstitute für Kunsttherapie, die eine provisorische oder definitive Anerkennung der OdA ARTECURA erlangt haben.

Sie leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden (siehe Aufnahmereglement). Die Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 6: Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder sind Bildungsinstitute die weder die provisorische noch die definitive Anerkennung der OdA ARTECURA erlangt haben, oder sie im Moment nicht gedenken zu erwerben.

Sie leisten den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden (siehe Aufnahmereglement). Die Assoziertenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 7: Provisorische Mitglieder**

Provisorische Mitglieder sind Bildungsinstitute, die im Aufnahmeverfahren stehen, ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teilnehmen können und den vollen Jahresbeitrag leisten.

#### **Art. 8: Gastmitglieder**

Gastmitglieder sind Institutionen und Organisationen, die ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teilnehmen können.

Die Gastmitgliedschaft dauert in der Regel ein Jahr.

#### **Art. 9: Aufnahme**

Das Aufnahmegesuch ist dem Verband schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend dem Aufnahmereglement. Der Vorstand kann zur Prüfung eine Aufnahmekommission einsetzen oder direkt über die Aufnahme von Instituten entscheiden.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rekursinstanz mit mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach dem schriftlichen Entscheid. Rekursort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

## **Art. 10: Austritt**

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind.

## **Art. 11: Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

## **Art. 12: Jahresbeitrag**

Der volle Mitgliederbeitrag wird innert 30 Tagen nach der ordentlichen MV in Rechnung gestellt und ist bis Ende September des laufenden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag wird durch den Beschluss an der MV rechtskräftig.

## **Art. 13: Mitgliederliste**

Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

## **Art. 14: Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und Präsidium
- Geschäftsleitung und/oder Sekretariat
- Ombudsstelle
- die Kontrollstelle

## **Art. 15: die Mitgliederbversammlung, MV**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Voll-, Assoziierten-, Provisorischen- und Gastmitgliedern. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen.

Die Stimmabgabe wird ungültig, wenn der Antrag an der MV abgeändert wird.

## **Art. 16: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl von Vorstand, PräsidentIn und Kontrollstelle
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung

- c) Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- g) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- h) Auflösung des Verbandes
- i) Behandlung von Einsprachen und Rekursen
- j) Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verhandeln und abstimmen

## **Art. 17: Jahresversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Ort und Datum werden an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

## **Art. 18: Ausserordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrundes bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

### **Art. 19: Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen 2 Monate vor der Versammlung beim Vorstand sein.

### **Art. 20: Abstimmungen und Wahlen**

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen, wobei pro Person nur 1 Stimme abgegeben werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

### **Art. 21: Schriftliche Abstimmung**

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 22: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vertretung der Sprachregionen und Fachrichtungen ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für Sitzungsspesen und für besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Organisatorisch sind alle Kommissionen und Arbeitsgruppen dem Vorstand unterstellt. Die Kommissionen haben keine Entscheidungskompetenz. Ihre Empfehlungen werden dem Vorstand und der MV zum Entscheid vorgelegt.

## **Art. 23: Aufgabenbereich des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b) Entwicklung des Berufsbilds
- c) Mitglieder-Dienstleistungen
- d) interne Organisation und Reglemente (z.B. Geschäftsreglement)
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen
- f) verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Krankenkassen, Behörden und Medien, sowie die Mitglieder bindende Verträge
- g) Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen
- h) Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anerkennung von Schulen und Ausbildungsgängen
- j) Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame-



Vorhaben

- k) Wahl und Kontrolle von Geschäftsleitung und/oder Sekretariat
- l) Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren PräsidentInnen und Mitglieder und Erteilen von Aufträgen
- m) Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Verbands-Gremien und Mitglieder.

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsleitung, Sekretariat, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren.

Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

## **Art. 24: Geschäftsleitung und Sekretariat**

Geschäftsleitung und/oder Sekretariat führen die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und/oder Sekretariat sind im Geschäftsreglement festgelegt.

## **Art. 25: Kommissionen, Arbeitsgruppen**

Die Beschwerdekommision regelt Beschwerden und Streitigkeiten und richtet sich nach dem Reglement der Ombudsstelle.

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen und auflösen.

**Art. 26: Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene, externe Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

**Art. 27: Einnahmen**

Der Verband beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 28: Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

**Art. 29: Statutenänderungen**

Für Statutenänderungen bedarf es einer einfachen Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 30: Auflösung des VBK**

Für die Auflösung des VBK bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder.

Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden.

**Art. 31: Inkraftsetzung**

Diese vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 3. September 2013 in Olten genehmigt.

Der Präsident:	Hans Rudolf Zurfluh
Die Vizepräsidentin:	Elisabeth Haefeli
Der Mitgliederverantwortliche:	Urs Hartmann
Die Aktuarin:	Laure Perrenoud
Die Kassierin:	Madeleine Rhyner